Nummer	Titel	Punkt	Datum	Selte
49/77	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/49/701)			
	A. Bericht der Abrüstungskommission	64 a)	15. Dezember 1994	93
	B. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	64 b)	15. Dezember 1994	94
	C. Bericht der Abrüstungskonferenz	64 <i>b</i>)	15. Dezember 1994	95
	D. Anwendung der Richtlinien für geeignete Arten vertrauenbildender Maßnahmen	64 g)	15. Dezember 1994	95
49/78	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/49/702)	65	15. Dezember 1994	96
49/79	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter kon- ventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos			
	wirken können (A/49/703)	66	15. Dezember 1994	97
49/80	Antarktis-Frage (A/49/704)	67	15. Dezember 1994	98
49/81	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/49/705)	68	15. Dezember 1994	99
49/82	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/49/706)	69	15. Dezember 1994	100
49/83	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der			
	Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/49/708)	71	15. Dezember 1994	101
49/84	Die stidatlantische Region als kernwaffenfreie Zone (A/49/709)	72	15. Dezember 1994	102
49/85	Rationalisierung der Arbeit und Reform der Tagesordnung des Ersten Ausschusses (A/49/710)	73	15. Dezember 1994	102
49/86	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologi- scher (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher			
	Waffen (A/49/711)	153	15. Dezember 1994	103
49/138	Schaffung einer keznwaffenfreien Zone in Afrika (A/49/709)	72	19. Dezember 1994	104

Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolution 48/62 vom 16. Dezember 1993, mit der alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie die Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

dem Generalsekretär dafür dankend, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben² und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten³ zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen, in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau internationaler Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß von konkreten Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß das Ende der Ost-West-Konfrontation und die sich daraus ergebende Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bilden.

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Gebiete zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

- empfiehlt die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der besonderen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer jeweiligen Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;
- 2. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorläufig das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument heranzuziehen;
- ersucht den Generalsekretär, die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen:

² A/49/190 und Add.1 und 2.

³ A/49/225.

- 4. ersucht den Generalsekretär außerdem, die Ansichten der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten umgesetzt werden können, namentlich insbesondere auch zu der Frage, wie die Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben gestärkt und erweitert werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;
- 5. beschließt, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben", in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung 15. Dezember 1994

Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einmütig betont hat, daß für den Abrüstungsprozeß sowohl qualitative als auch quantitative Maßnahmen wichtig sind,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen.

mit Besorgnis darüber, daß technische Errungenschaften militärische Anwendungsmöglichkeiten bieten, was zu perfekteren Waffen und neuen Waffensystemen führen könnte,

unter Betonung des Interesses der internationalen Gemeinschaft an diesem Thema sowie der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die negative Auswirkungen auf das Sicherheitsklima und auf den Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsprozeß haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzulenken,

betonend, daß der in ihrer Resolution 43/77 A vom 7. Dezember 1988 enthaltene Vorschlag Forschungs- und Entwicklungsbemühungen, die für friedliche Zwecke unternommen werden, nicht beeinträchtigt,

mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskommission nicht in der Lage gewesen ist, aufgrund ihrer Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" Richtlinien zu entwickeln,

überzeugt, daß sich echte Nichtverbreitung nur dann erreichen läßt, wenn die Weitergabe von Spitzentechnologie

mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten im Einklang mit allgemein akzeptierten, multilateral ausgehandelten nichtdiskriminierenden Rechtsakten erfolgt.

- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit", der gemäß ihrer Resolution 48/66 vom 16. Dezember 1993 vorgelegt wurde:
- 2. teilt voll und ganz die Auffassung, daß die Anwendung neuer Technologien zur qualitativen Verbesserung von Waffensystemen den Bemühungen um die Reduzierung und Beseitigung der bestehenden Arsenale zuwiderläuft⁶;
- 3. ersucht den Generalsekretär, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen zu verfolgen und unter Zugrundelegung der Kriterien, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung vorgelegt wurden⁷, eine entsprechende Evaluierung vorzunehmen und der Versammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;
- 4. ersucht den Generalsekretär außerdem, eine Datenbank mit den Namen interessierter Forschungseinrichtungen und Sachverständigen zu erstellen, mit dem Ziel, Transparenz und internationale Zusammenarbeit bei der Anwendung von wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zur Verfolgung von Abrüstungszielen, wie etwa der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation zu fördern;
- bittet alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Evaluierungen mitzuteilen;
- 6. beschließt, den Punkt "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung 15. Dezember 1994

49/68. Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/44 vom 9. Dezember 1992 und 48/67 vom 16. Dezember 1993,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Arbeitstagung 1994⁸, insbesondere über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5 mit dem Titel "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete"⁹,

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42), Ziffer 22 (Ziffer 6 des zitierten Textes).

⁵ A/49/502.

⁶ Ebd., Ziffer 7.

⁷ A/45/568.

⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/49/42).

⁹ Ebd., Ziffer 22.